

# Erhöhung der Sonderschulbeiträge

Autor(en): **Nüscheler, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836573>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Erhöhung der Sonderschulbeiträge

Bisher leistete die Invalidenversicherung an die Sonderschulung behinderter Kinder einen Schulgeldbeitrag von Fr. 2.– im Tag und einen Kostgeldbeitrag von Fr. 3.– im Tag, wenn das Kind im Schulheim Verpflegung und Unterkunft erhielt. War lediglich auswärtige Verpflegung erforderlich, so wurde Fr. 1.– für jede Hauptmahlzeit ausgerichtet (Art. 10 der IVV).

Diese Ansätze haben sich schon lange als zu niedrig erwiesen. Während der Staat die Schulung gesunder Kinder unentgeltlich gewährt, ohne von den Eltern Beiträge zu verlangen, mußten die Eltern behinderter Kinder oft namhafte Beiträge an die Schulungskosten leisten. Sowohl in der Eingabe der SAEB wie auch der Pro Infirmis zur Revision des IVG wurde eine wesentliche Erhöhung dieser Schulgeldbeiträge beantragt. Vorgängig der eigentlichen Revision der IV hat der Bundesrat nun mit einem BRB vom 17. Mai 1966 die Vollziehungsverordnung geändert und dabei die Schulgeldbeiträge wie folgt erhöht:

### *IVV Art. 10, Abs. 1*

An die Sonderschulung gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a gewährt die Versicherung:

- a) einen Schulgeldbeitrag von *6 Franken* im Tag;
- b) einen Kostgeldbeitrag von *4 Franken* im Tag an die durch die Sonderschulung bedingte auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Ist lediglich auswärtige Verpflegung erforderlich, so wird ein Beitrag von 2 Franken für jede Hauptmahlzeit ausgerichtet.

Dieser Beschluß tritt rückwirkend auf den 1. April 1966 in Kraft. Er gilt nur für die seither in einer Sonderschule verbrachten Schul- und Aufenthaltstage.

Wir freuen uns sehr über diesen Beschluß, der den Eltern behinderter Kinder eine wesentliche finanzielle Erleichterung bringt. Zu hoffen ist, daß auch der Pflegebeitrag für die nicht bildungsfähigen Minderjährigen in Bälde ebenfalls den heutigen Verhältnissen angepaßt wird.

Dr. F. Nüschele

## Das Zürcher Sozialjahr

(Mitg.) Kürzlich wurde ein Verein «Zürcher Sozialjahr» gegründet. Es handelt sich um eine neue Institution – der jedermann beitreten kann –, die sich mit der Aufgabe befaßt, in neuartiger Weise einen freiwilligen einjährigen Kurs für schulentlassene Mädchen durchzuführen. Dieses Sozialjahr dient zur Vorbereitung für den eigenen künftigen Haushalt, es ist aber auch sehr wertvoll als Überbrückungsjahr für Pflege- und Spezialberufe und dürfte geeignet sein, manche Berufung in dieser Richtung aufzuzeigen.

Für dieses Sozialjahr können sich schulentlassene Mädchen aus Zürich (oder aus der übrigen Schweiz, wenn sie in Zürich eine Unterkunft haben) zu einem zweiwöchigen Einführungskurs melden. Anschließend helfen sie zweimal drei